Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Bgld. AdWidL

Bgld. AdWidL - Ausschreibung der Wahl in die Burgenländische Landwirtschaftskammer

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Wahltag wird der 8. März 1998 festgesetzt.

Als Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse wird der 15. Dezember 1997 bestimmt.

Für die Wahl in die Landwirtschaftskammer besteht Wahlpflicht.

In Kraft seit 16.12.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at